

# Einverständnis zum Bauvorhaben

Gemäss § 61 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

**Bauvorhaben:**

**Standort:**

**Parzellen-Nr(n).:**

**Bauherrschaft:**

Der/die unterzeichnende/n Eigentümer/in von Parzellen-Nr/n.:

(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/verzichten im Sinne von § 61 BauG auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage, sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>
Grundriss/e	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>
Schnitt/e	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>
Ansicht/en	Mst. 1:	<input type="text"/>	vom:	<input type="text"/>	Plan-Nr.:	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift/en

**Anmerkung**

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 19<sup>2</sup> BauV für Klein- und Anbauten, müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

## Auszug aus der Bauverordnung BauV unter Berücksichtigung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Brittnau

### § 19 Klein- und Anbauten

<sup>1</sup> Für Klein- und Anbauten gelten die Höchstmasse von 40 m<sup>2</sup> Gebäudefläche, 3 m Fassadenhöhe und eine Dachneigung von maximal 45°.

<sup>2</sup> Für Klein und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

### § 20 Unterniveau- und unterirdische Bauten, sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen

<sup>1</sup> Unterniveaubauten dürfen mit Ausnahme der notwendigen Erschliessung das massgebende Terrain und bei Abgrabungen das tiefer gelegte Terrain um höchstens 80 cm überragen.

<sup>2</sup> Unterniveau- und unterirdische Bauten, sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen müssen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

### § 21 Vorspringende Gebäudeteile

<sup>1</sup> Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 1.50 m, bei Klein- und Anbauten höchstens 60 cm über die Fassadenflucht.

<sup>2</sup> Die vorspringenden Gebäudeteile werden nicht in die Abstandsberechnung mit einbezogen.

### § 28 Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen

<sup>1</sup> Einfriedungen und Stützmauern dürfen nicht höher sein als 1.80 m, gemessen ab niedriger gelegtem Terrain. Sie dürfen **an** die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis **auf** die Parzellengrenze gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

<sup>2</sup> Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.

<sup>3</sup> Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss, beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.

<sup>4</sup> Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände, gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.